



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzenden	Drucksachen-Nr.: 20-0012 Datum: 16.06.2014
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 19.06.2014

"Radwegmarkierungen in kritischen Verkehrsbereichen"
Drs. XIX-1888, Beschluss vom 28.04.2014

Sachverhalt:

Zum o. g. Beschluss nimmt die Verkehrsdirektion 5 als Zentrale Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Die "Roteinfärbung" von markierten Radverkehrsanlagen ist Teil der bautechnischen Ausführung und obliegt der Bauverwaltung. Eine gesonderte Anordnung der Straßenverkehrsbehörden ist nicht erforderlich bzw. auch nicht möglich, da es sich hierbei weder um Verkehrszeichen noch um Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) handelt. Rechtlich haben Einfärbungen der Oberfläche von Radverkehrsanlagen keine über die allgemeinen Regeln der StVO hinaus gehende Bedeutung. Sie sollen lediglich eine Signalwirkung entfalten und der zusätzlichen Information der Verkehrsteilnehmer dienen.

Hinsichtlich der Gestaltung bzw. "Roteinfärbung" markierter Radverkehrsanlagen wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 2 Absatz 4 auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Darin finden im Abschnitt 11 (Bau und Betrieb von Radverkehrsanlagen) unter 11.1.4 folgende Hinweise: „Einfärbungen zwischen den Markierungen von Radverkehrsanlagen erfolgen aus Sicherheitsgründen nur **an besonderen Konfliktbereichen**, z. B. im Zuge gekennzeichnete Vorfahrtstraßen und an Knotenpunkten. Bereits bei der Materialauswahl sind die Alterungsbeständigkeit der Farbgebung sowie der zu erwartende Unterhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Einfärbungen auch bei Straßenaufgrabungen und kleinflächigen Deckenausbesserungen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern) wieder hergestellt werden, da sonst in kurzer Zeit ein unansehnlicher (und verwirrender) "Flickenteppich" entstehen kann.“

Weitere Empfehlungen zur bautechnischen Ausführung finden sich in den Planungshinweisen für Stadtstraßen (PLAST), Teil 9 - Anlagen des Radverkehrs - Abschnitt 9 Blatt 12 Ziffer 9.5.2.,

wie z.B. „Generell gilt, dass eine zu häufige Anwendung die erwünschte erhöhte Aufmerksamkeit für den Kfz-Verkehr wieder reduziert.“

Die besonderen Konfliktbereiche werden von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden der Polizeikommissariate im Rahmen der Sonderauswertung der Radverkehrsunfälle definiert. Die Roteinfärbung der Radverkehrsflächen wird hierbei als geeignetes Instrument gesehen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen (s.a. PLAST 9), wenn andere Maßnahmen keinen Erfolg ergaben. In solchen Fällen erfolgen Empfehlungen an die Tiefbauämter der Bezirke mit ausführlicher Begründung.

Aus diesen Gründen regt die Verkehrsdirektion an, die Roteinfärbung von Radwegefurten nicht pauschal an Örtlichkeiten vorzunehmen, die objektiv vielbefahren oder kritisch erscheinen. Vielmehr sollte diese Maßnahme weiterhin nur in den Einzelfällen angewandt werden, in denen die Unfallanalyse sie als geeignetes Mittel zur Reduzierung von Verkehrsunfällen ergeben hat.

Im Bereich des Siemersplatzes besteht aktuell keine Veranlassung für eine Roteinfärbung der Furten. Der Knoten wurde im Rahmen der Busbeschleunigung nach dem aktuellen Stand der Technik umgebaut. Konflikte mit Radfahrern sind der Verkehrsdirektion seit Umsetzung der Maßnahme nicht bekannt.

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung nimmt Kenntnis.

Anlage/n:

Drs. XIX-1888